

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag Kunde

Lastprofilverfahren

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:¹

„§ 12

Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“

2. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen des Netzkunden ohne registrierende Messeinrichtungen werden Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten verwendet. Für das Bereitstellen der Lastprofile erhebt der Netzbetreiber keine Kosten.

¹ § 12 StromNZV gilt bereits unmittelbar, ohne dass es hier eine Wiedergabe oder nur eines Verweises bedürfte. Die Aufnahme des Verordnungstextes erfolgte jedoch auf Anregung der Bundesnetzagentur.

3. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt nach dem

- synthetischen (nachfolgend 4.)
- analytischen Verfahren (nachfolgend 5.)².

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Netzkunden mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

4. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind so ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von 1.000 kWh ergibt.

Die Normlastprofile der verwendeten Kundengruppen, Typtage und Saisondefinitionen werden vom Netzbetreiber gemäß Anlage 3 übermittelt.³

Der Netzbetreiber kann Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Typtagen oder Saisondefinitionen³ vornehmen. Dies ist dem Netzkunden rechtzeitig anzuzeigen.

- a) Für jeden Zählpunkt erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs (Anlage 3).
- b) Für jeden Netzkunden ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs seiner Entnahmestellen in dieser Kundengruppe.
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte für eine Entnahmestelle - bzw. bei mehreren Entnahmestellen je Kundengruppe - eines Netzkunden ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor⁴.

5. Analytisches Verfahren

Das analytische Verfahren wird als

- einfaches
- erweitertes⁵

analytisches Lastprofilverfahren angewendet.

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Bei Anwendung des dynamisierten Verfahrens sind hier die Dynamisierungsfaktoren, bei Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens die Anteilsfaktoren (z-Matrix) zu ergänzen.

⁴ Bei Verzicht auf die Dynamisierung zu streichen.

⁵ Zutreffendes ankreuzen.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.⁶

6. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen

- a) Für jeden Zählpunkt, der nach dem Lastprofilverfahren abgerechnet wird, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand den tatsächlichen abrechnungsrelevanten Jahresenergieverbrauch ggf. mit rechnerischer Abgrenzung.
- b) Nach Vorliegen des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs des Netzkunden für einen Monat erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen durch die Bildung der Differenzmengen zwischen der Anwendung des Lastprofilverfahrens auf den tatsächlichen jeweiligen Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten jeweiligen Jahresenergieverbrauch.
- c) Übersteigen die tatsächlichen Entnahmen den geschätzten Jahresenergieverbrauch, liegt eine Mehrbezugsmenge vor, die als vom Netzbetreiber geliefert gilt. Im umgekehrten Fall gilt die Minderbezugsmenge als vom Netzbetreiber abgenommen.
- d) Die Minderbezugsmengen oder Mehrbezugsmengen werden je Kundengruppe für jeden Monat ermittelt. Für die Abrechnung erfolgt eine monatliche Saldierung über alle Entnahmestellen des Netzkunden.
- e) Für Mehrbezugsmengen zahlt der Netzkunde an den Netzbetreiber, für Minderbezugsmengen zahlt der Netzbetreiber an den Netzkunden je kWh Wirkarbeit ein Entgelt entsprechend Preisblatt (Anlage 1).

⁶ Ggf. an die Bedürfnisse des Netzbetreibers anpassen.